IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2026

Nr. 2026/1416
KR.Nr. A 0053/2026 (FD)

Auftrag Thomas Frey (SVP, Hüniken): Anpassung der Defizitbremse (§23bis WoV-Gesetz)
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Auftragstext

Der § 23bis, Absatz 1 im WoV-Gesetz ist wie folgt zu ändern: Die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates kann im Voranschlag ausnahmsweise einen Aufwandüberschuss beschliessen.

2. Begründung (Vorstosstext)

Im Kanton Solothurn gilt seit 2008 die Defizitbremse gemäss § 23bis des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G, BGS 115.1), welche Mitte 2022 geringfügig angepasst wurde. Diese Bestimmung sieht vor, dass ein Aufwandüberschuss im Budget nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der Mehrheit des Kantonsrats beschlossen werden kann.
Ein Blick auf die Budgetbeschlüsse der vergangenen Jahre zeigt jedoch, dass diese Vorgaben in der Praxis seit längerem nicht annähernd eingehalten werden. Mit lediglich einer Ausnahme wurden in den letzten zehn Jahren jeweils negative Voranschläge in zweistelliger Millionenhöhe verabschiedet. Gleichzeitig wurden – wiederum mit wenigen Ausnahmen – in den entsprechenden Rechnungsabschlüssen teilweise sehr hohe Ertragsüberschüsse erzielt.
Durch die Anhebung des erforderlichen Quorums auf zwei Drittel der Mitglieder des Kantonsrats wird die Hürde für die Beschlussfassung eines negativen Voranschlags deutlich erhöht. Dadurch wird der Kantonsrat stärker dazu angehalten, die Budgetierung sorgfältiger und präziser vorzunehmen. In der Folge dürften sich auch die bislang häufig erheblichen Differenzen zwischen Voranschlag und Rechnung merklich reduzieren.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Regierungsrat teilt das Anliegen einer sorgfältigen, realitätsnahen und finanzpolitisch verantwortungsvollen Budgetierung. Der Voranschlag ist das zentrale kurzfristige Steuerungsinstrument des Kantons. Er enthält Planwerte, die auf den zum Zeitpunkt der Budgetierung verfügbaren Grundlagen beruhen. Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind im Rahmen der staatlichen Finanzplanung und des Vollzugs nicht vollständig vermeidbar. Sie lassen daher nicht ohne Weiteres auf eine unzureichende Budgetdisziplin schliessen, sondern können sachlich begründet sein, etwa durch vorsichtige Annahmen, externe Entwicklungen oder zeitliche Verschiebungen in der Umsetzung.

Die Defizitbremse bezweckt nicht die punktgenaue Prognose des Rechnungsergebnisses. Sie soll vielmehr sicherstellen, dass Aufwandüberschüsse im Voranschlag nur ausnahmsweise beschlossen werden und dass die finanzpolitische Handlungsfähigkeit des Kantons erhalten bleibt.

Dieses Ziel anerkennt der Regierungsrat ausdrücklich. Die Frage ist jedoch, ob die beantragte Änderung von § 23bis Abs. 1 WoV-G hierfür ein geeignetes, notwendiges und sachgerechtes Instrument darstellt.

3.2 Würdigung des Vorstosses

Nach geltendem Recht kann die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates ausnahmsweise im Voranschlag einen Aufwandüberschuss beschliessen. Das geltende Quorum bezieht sich somit auf die Mitgliederzahl des Kantonsrates und nicht bloss auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder. Bereits das geltende Recht enthält eine erhöhte Beschlussanforderung. Da die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates erforderlich ist, genügt nicht die Mehrheit der Anwesenden oder der Stimmenden. Enthaltungen und Abwesenheiten tragen nicht zur Erreichung der notwendigen 51 Ja-Stimmen bei und erschweren damit faktisch die Beschlussfassung eines Aufwandüberschusses.

Der Auftrag verlangt demgegenüber eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei hoher Präsenz wäre dieses Quorum zwar regelmässig strenger als das geltende Recht. Sein konzeptioneller Nachteil liegt jedoch darin, dass die Beschlusshürde künftig nicht mehr konstant wäre, sondern von der jeweiligen Anwesenheit am Sitzungstag abhinge. Die geltende Regelung verlangt demgegenüber unabhängig von der Präsenz stets die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates. Sie ist damit einfacher, klarer und institutionell robuster. Für einen finanzpolitisch zentralen Beschluss ist eine solche präsenzunabhängige Mindestanforderung sachgerechter, weil sie die Gesamtverantwortung des Kantonsrates besser abbildet.

Hinzu kommt, dass Auftragstext und Begründung nicht vollständig deckungsgleich sind. Während der Auftragstext auf zwei Drittel der anwesenden Mitglieder abstellt, wird in der Begründung teilweise von zwei Dritteln der Mitglieder des Kantonsrates gesprochen. Diese Differenz ist erheblich, weil sie unterschiedliche rechtliche Wirkungen hätte. Bereits aus Gründen der Normklarheit erscheint die vorgeschlagene Formulierung deshalb problematisch.

3.3 Beurteilung

Nach Auffassung des Regierungsrates setzt das vorgeschlagene Abstimmungsquorum nicht bei den Ursachen der Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung an und ist daher nicht geeignet, diese nachhaltig zu reduzieren. Ein höheres Quorum wirkt erst im Zeitpunkt des parlamentarischen Budgetbeschlusses. Es verbessert weder die Datenlage noch die Prognosequalität und verändert auch nicht die strukturellen Ursachen eines Aufwandüberschusses. Budgetgenauigkeit entsteht durch realistische Planungsannahmen, laufendes Controlling, transparente Kommentierung wesentlicher Veränderungen sowie durch rechtzeitig beschlossene finanzpolitische Massnahmen. Diese Instrumente bestehen bereits und werden im Rahmen des Budgetprozesses laufend weiterentwickelt.

Ein deutlich erhöhtes Quorum kann im Gegenteil Fehlanreize setzen. Besteht die Gefahr, dass ein realistischer Voranschlag mit Aufwandüberschuss am Quorum scheitert, steigt der politische Druck, Annahmen zu optimistisch zu wählen oder notwendige Bereinigungen in spätere Prozesse zu verschieben. Dies würde die Transparenz des Voranschlags nicht erhöhen. Der Voranschlag soll die voraussichtliche finanzielle Lage möglichst verlässlich abbilden; er soll nicht primär auf ein formelles Abstimmungserfordernis hin modelliert werden.

Das geltende Recht trägt dem Spannungsverhältnis zwischen Budgetdisziplin und Handlungsfähigkeit angemessen Rechnung. Einerseits sind Aufwandüberschüsse nur ausnahmsweise zulässig und bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates. Andererseits bleibt der Kantonsrat in der Lage, in begründeten Situationen einen realistischen Voranschlag zu beschliessen. Dieses Gleichgewicht soll nicht ohne ausgewiesenen gesetzgeberischen Handlungsbedarf verändert werden.

3.4 Fazit

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass die beantragte Änderung von § 23bis Abs. 1 WoV-G weder notwendig noch geeignet ist, die im Auftrag erwähnten Ziele zu erreichen. Das geltende Quorum stellt bereits eine erhöhte Beschlussanforderung dar. Die vorgeschlagene Formulierung schafft demgegenüber rechtliche und praktische Unsicherheiten, weil ihre Wirkung von der jeweiligen Präsenz im Kantonsrat abhängt. Die Qualität der Budgetierung würde dadurch nicht verbessert. Finanzpolitische Disziplin ist weiterhin über realistische Planung, konsequentes Controlling und materielle Massnahmen sicherzustellen, nicht über eine zusätzliche formelle Hürde mit variabler Wirkung.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)